C/2025/3322

13.6.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11971 — EQUITIX / BALTIC CABLE / GREENLINK)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3322)

1. Am 2. Juni 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Equitix Holdings Limited („Equitix“, Vereinigtes Königreich),

— Baltic Cable AB („Baltic Cable“, Schweden), kontrolliert von Statkraft AS („Statkraft“, Norwegen), und

— Greenlink (Luxembourg) S.à r.l. („Greenlink“, Luxemburg).

Equitix und Baltic Cable werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Greenlink erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Equitix ist Investor, Entwickler und langfristiger Fondsmanager von Kerninfrastruktur- und Energieeffizienzanlagen und verwaltet Infrastrukturfonds und Ko-Investitionsfonds für größere Infrastrukturprojekte sowie getrennt geführte Konten, die maßgeschneiderte Lösungen bieten.

— Baltic Cable ist alleiniger Eigentümer der 600 MW-Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung Baltic Cable, die den deutschen und den schwedischen Strommarkt verbindet.

— Greenlink besitzt und betreibt eine unterseeische und unterirdische Übertragungsleitung für Strom mit zugehörigen Umrichteranlagen, die die bestehenden Stromnetze in Irland und Großbritannien miteinander verbinden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11971 — EQUITIX / BALTIC CABLE / GREENLINK

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË